

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICHBUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GZ • BKA-F141.020/0029-II/4/2013

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. MARIE-THERES PRANTNER

PERS. E-MAIL • MARIE-THERES.PRANTNER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207541

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allegemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013); Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein!

Das Bundeskanzleramt-Frauensektion dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs, dessen vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen grundsätzlich sehr begrüßt werden - lediglich in einem Punkt wird um eine Erweiterung des Entwurfs ersucht.

Vorliegender Entwurf ermöglicht die sog. Stiefkindadoption durch eingetragene PartnerInnen (Adoption eines leiblichen Kindes der anderen Partnerin/des anderen Partners), nicht jedoch die sog. Sukzessivadoption (Adoption eines Wahlkindes der anderen Partnerin/des anderen Partners). Dies mit der Begründung, dass damit dem - auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, u.a. in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2013 betreffend *Case of X and Others v. Austria*, hervorgehobenen - besonderen Status der Ehe Rechnung getragen würde.

Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Das Adoptionsrecht verfolgt nicht das Ziel, die Ehe als Institution zu schützen, sondern dem betroffenen Kind eine zuverlässige Elternschaft und ein „gutes Zuhause“ unter stabilen Lebensbedingungen zu bieten. Ob die Adoption im Einzelfall tatsächlich dem Kindeswohl entspricht, bleibt durch das Gericht (mit Anhörungsrecht des Jugendamtes) zu prüfen.

Stabile Lebensverhältnisse können in einer eingetragenen Partnerschaft ebenso gewährleistet sein wie in einer Ehe. Dies wird mit der geplanten Zulassung der Stiefkindadoption auch zugestanden und es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einer

Sukzessivadoption andere Maßstäbe herangezogen werden sollten (besonderer Status der Ehe).


Auch die Ansicht, wonach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Sukzessivadoption auf verheiratete Paare beschränkt sehen möchte, kann so nicht geteilt werden. Art. 8 a der mittlerweile in Kraft getretenen revidierten Fassung des *Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern* lässt ausdrücklich die Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner zu. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte setzt sich in der zitierten Entscheidung ausführlich mit diesem Übereinkommen auseinander und stellt klar, dass es den Ländern freigestellt ist, ob sie eine (Sukzessiv-)Adoption durch eingetragene PartnerInnen zulassen - ohne in diesem Zusammenhang auf den besonderen Status der Ehe Bezug zu nehmen.

Die Nichtzulassung der Sukzessivadoption stellt nach h.o. Ansicht eine Diskriminierung eingetragener PartnerInnen gegenüber EhepartnerInnen dar. Eine Rechtsansicht, die auch vom dt. Bundesverfassungsgericht geteilt wird, der in seinem Urteil vom 19. Februar 2013 zu dieser Fragestellung ausführt: *„Indem § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (Sukzessivadoption) verwehrt, wohingegen die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des Ehepartners und die Möglichkeit der Annahme eines leiblichen Kindes des eingetragenen Lebenspartners (Stiefkindadoption) eröffnet sind, werden sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt (Art. 3 Abs. 1 GG).“*

Es wird daher ersucht, den vorliegenden Entwurf dahingehend zu abzuändern, dass Sukzessivadoptionen - ebenso wie für verheiratete Paare - auch für eingetragene PartnerInnen ermöglicht werden.

17. Mai 2013
Für die Bundesministerin:
i.V. PRANTNER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	qnU3VNbGIUc8F3lp9BxwUirVN7FOllhGOfkFVjNUCQdfW7gcnD9za8+s4HeXlh/3OGPeEhwJf6GvGTpaAfMxBDOp0jllQJCJMkb/KMYXWfObrMWLxGlv2D4omKLIZA222kZ/AFGeF8tDB1twjkeGCXcGNoG+kilLkejdav9lnao=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-17T13:59:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	